

Satzung
des
„Club Tisch-Tennis-Freunde“ Bonn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Club Tisch-Tennis-Freunde“ Bonn e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennis-Sportes und artverwandter Sportarten auf bevölkerungsnaher Grundlage und im Sinne des Amateurgedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder sonstige Vergütungen, welche unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (3) Zur Erreichung des Satzungszweckes werden als notwendig erachtet:
 - a) die Durchführung eines regelmäßigen, geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes der aktiven Mitglieder,
 - b) die Unterhaltung oder Anmietung der erforderlichen Spielgeräte –anlagen und –räume.
 - c) die Heranbildung geeigneten Nachwuchses und seine Betreuung in spieltechnischer Hinsicht und Anleitung zu sportlichem Verhalten.
- (4) Jede Betätigung innerhalb des Vereins auf politischem oder konfessionellem Gebiet verstößt gegen den Vereinszweck und ist daher ausgeschlossen. Ansonsten ist die freie Meinungsäußerung garantiert, soweit die dem Verein nicht schadet oder erwiesenermaßen der Wahrheit widerspricht.
- (5) Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und entsprechend zu leiten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Einem Aufnahmeantrag darf nur stattgegeben werden, wenn
 - a) der Antragsteller die Satzung anerkennt und
 - b) die von der Jahreshauptversammlung jeweils festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet hat.

Bei Personen unter 18 Jahren muss zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes.

- (3) Die Aufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn durch sie das Ansehen des Vereins oder der Vereinszweck gefährdet werden könnte. In diesem Fall ist die gezahlte Aufnahmegebühr zurückzuerstatten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, bei Jugendlichen insbesondere gegenüber dem Jugendwart. Der Austritt ist täglich mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats zulässig. Jedem aktiven Mitglied ist auf Wunsch eine Austrittsbescheinigung zu erteilen, sofern Hinderungsgründe auf Grund dieser Satzung nicht bestehen. Eine Freigabe aktiver Spieler für andere Vereine erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des W.T.T.V und des D.T.T.B.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, soweit sich nicht aus den Umständen ergibt, dass an einer Mitteilung seitens des Auszuschließenden kein Interesse besteht.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft wiederholt schwerwiegend
 - a) gegen Ansehen und Interesse des Vereins oder
 - b) gegen die Satzung des Vereins oder des Verbandes verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

- (5) Gegen den Ausschließungsbescheid des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft keine Vergütungen oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Gegen das von Mitgliedern eingebrachte Gut besteht das Pfandrecht, soweit der Verein berechnete Forderungen nachweisen kann. Beitragsrückstrände sind bis zum wirksamen Ausscheiden aus dem Verein nachzuzahlen. Gegenüber Forderungen des Vereins wird Zurückbehaltung oder Aufrechnung ausgeschlossen. Beim Austritt oder Ausschluss kann der Verein für das Mitglied gezahlte Turnier- oder Fahrgelder zurückverlangen, soweit zum Grund ein Anerkenntnis des Mitglieds vorliegt.
- (7) Einem aktiven Spieler, der zugleich Vorstandsmitglied ist, wird die Freigabe nur nach Entlastungserteilung durch den Vorstand ausgestellt.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, zu deren Zahlung sich das Mitglied mit seinem Beitritt verpflichtet. Diese bleibt bis zur Wirksamkeitswerdung des Austritts bestehen.*
- (2) Der Beitrag wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt und richtet sich in der Regel in der Höhe nach den Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des D.T.T.B.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit es nicht im Widerspruch zum Gesamtinteresse des Vereins steht und sachliche Gründe eine abweichende Regelung vorsehen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich allgemein
 - a) die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
 - b) soweit sie aktive Spieler sind, die Verbandssatzung zu beachten.

* § 5 (1) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Juni 1992

- (3) Alle Mitglieder des Vereins haben insbesondere das Recht
- a) an allen Veranstaltungen des Vereins, bei Sportveranstaltungen kostenlos, teilzunehmen, und
 - b) auf kostenlose Teilnahme am Trainingsbetrieb.
- Inaktive Mitglieder haben jedoch nur dann Anspruch auf Teilnahme am Trainingsbetrieb, wenn sie ausschließlich Mitglieder des Vereins sind und keinem anderen Verein als aktiver Tischtennisspieler angehören.
- (4) Personen, die aktiv als Tischtennisspieler anderen Vereinen angehören, können nach Genehmigung des Vorstandes am Training teilnehmen. Eine regelmäßige Teilnahmegenehmigung am Training ist davon abhängig zu machen, dass der Betroffene inaktives Mitglied wird. Die Genehmigung ist frei widerruflich. Ein Widerruf ist auszusprechen, wenn durch die Teilnahme insbesondere die Trainingsmöglichkeiten für Vereinsmitglieder ständig und nachhaltig beeinträchtigt werden.
- (5) Es verstößt nicht gegen den Vereinszweck, wenn aktive Spieler des Vereins am Training anderer Vereine teilnehmen.
- (6) Das von Mitgliedern in den Verein eingebrachte Gut kann nur halbjährlich am 01.01. und 01.07. eines Jahres gekündigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Verwaltungsrat,
 - d) der Sportausschuss.
- (2) Die Haftung des Vereins für seine Organe wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Falle eines Verschuldens beschränkt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) **1. Vorsitzender**
Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, führt alle Versammlungen des Vereins und des Vorstandes und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - b) **2. Vorsitzender**
Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht.

- c) **Jugendwart**
Er betreut die Jugendlichen und vertritt ihre Interessen im Vorstand.
 - d) **Sportwart**
Er überwacht und leitet den gesamten Trainingsbetrieb und ist zugleich Vorsitzender des Sportausschusses.
 - e) **Kassierer**
Er führt und regelt die laufenden finanziellen Geschäfte des Vereins und ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Ausgaben über 100 DM kann der Kassierer nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden tätigen; die Genehmigung des Vorstandes ist nachzuholen. Ansonsten entscheidet über Ausgaben der Vorstand.
 - f) **Geschäftsführer**
Ihm obliegt die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs zwischen dem Verein, dem Verband, anderen Vereinen u.a.
 - g) Falls erforderlich können weitere **Beisitzer** in den Vorstand gewählt werden, die mit besonderen Aufgaben zu betrauen sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In Jugendsachen ist das der Jugendwart.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Verhandlungen und Vereinbarungen mit aktiven Spielern, die nicht Mitglied sind; hierbei ist die Meinung des Sportausschusses einzuholen,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Durchführung der nach § 2 Ziff. 3 a) , b) und c) dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen,
 - h) Maßnahmen nach der Ehrenordnung § 19 dieser Satzung,

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In ungeraden Jahren sind die in § 8 Ziff. 1 unter a), c), e) und g) aufgeführten, in geraden Jahren die übrigen Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahren. Die Mitgliederversammlung kann hiervon in Einzelfällen abweichen. Ein derart gewähltes Vorstandsmitglied kann jedoch nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden. Die Einberufung geschieht formlos durch den 1. Vorsitzenden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung geben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme, sofern es mit seinen Beiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. In diesem Fall ruht das Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts bei Jugendlichen unter 18 Jahren geschieht durch den gesetzlichen Vertreter.
- (2) *(weggefallen aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03. Juni 1992)*

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern,
 - d) Wahl der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Abberufung,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- (4) In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, sonst mit der persönlichen Übergabe der Einladung.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen für das Amt des 1. Vorsitzenden und der Entlastung des Vorstandes wird die Leitung immer einem Versammlungsleiter übertragen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Ist auch dann keine Mehrheit erzielt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei der Wahl mehrerer Kandidaten in einem Wahlgang entscheidet die Zahl der jeweils auf ihn entfallenen Stimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Die Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen, ehe in diese eingetreten werden kann.
- (2) Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls Neuwahlen,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Verschiedenes
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Der Punkt ist in der Versammlung zu behandeln.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung ohne Aussprache. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der

abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.

§ 16 Der Verwaltungsrat und das Vereinsvermögen

- (1) Über die Erträge des Vereinsvermögens verfügen im Sinne dieser Satzung zu Gunsten des Vereins die hierzu vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglieder.
- (2) Über die Anlage und Verwaltung des Vereinsvermögens bestimmt ansonsten ein Verwaltungsrat von mindestens vier Vereinsmitgliedern. Die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder, die dem gewählten Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die andere Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Verwaltungsrat muss eine gerade Zahl von Mitgliedern haben. Die Mitglieder müssen dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nur unter den Voraussetzungen von § 4 Ziff. 4 dieser Satzung durch das sie berufende Vereinsorgan abgelöst werden. Mit Ablösung ist die Neuwahl des freien Platzes zu verbinden.
- (4) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus sonstigen Gründen aus, so ist so schnell wie möglich der freie Platz zu besetzen. Bis dahin ist der Verwaltungsrat beschlussunfähig.
- (5) Der Verwaltungsrat hat das Vereinsvermögen im Interesse des Vereins mündelsicher und gewinnbringend anzulegen. Bei Verlusten haftet er nicht; es sei denn, dass wegen des entsprechenden Verhaltens ein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Strafgerichts ergangen ist.
- (6) Der Verwaltungsrat hat über Anträge auf teilweise oder volle Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Derartige Anträge sind vom Vorstand bei dem an Jahren ältesten Mitglied einzureichen. Der Verwaltungsrat ist sodann innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages durch dieses Mitglied einzuberufen.
- (7) Ein Antrag nach § 16 Ziff. 6 dieser Satzung gilt nur dann als angenommen, wenn die Mehrheit des vollzähligen Verwaltungsrates dem Antrag zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung des Verwaltungsrates hat nur auf Antrag geheim zu erfolgen. Das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates hat an den Vereinsvorstand innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung die Entscheidung des Verwaltungsrates schriftlich unter Angabe der Gründe zu berichten. Dieses Schreiben gilt gleichzeitig als Sitzungsprotokoll und ist vom Vorstand gesondert aufzuheben.

§ 17 Der Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss setzt sich aus den jeweiligen Mannschaftsführern der Damen- und Herrenmannschaften (nicht Jugendmannschaften) der am Spielbetrieb (Meisterschaftsspiele) teilnehmenden Mannschaften und dem Sportwart zusammen. Dieser ist zugleich der Vorsitzende des Sportausschusses.
Ist der Vorsitzende des Sportausschuss gleichzeitig Mannschaftsführer, so kann diese Mannschaft einen weiteren Vertreter aus ihren Reihen in den Sportausschuss entsenden.
- (2) Der Sportausschuss ist verantwortlich für die Aufstellung der einzelnen Mannschaften. Er entscheidet ferner auf Antrag des Sportwartes über Bußen und Sperren einzelner Spieler. § 4 Ziff. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt sinngemäß. Für das Verfahren des Sportausschusses gilt § 11 dieser Satzung entsprechend. Der Sportausschuss regelt die Durchführung des Trainingsbetriebes.
- (3) Für die Aufstellung der Mannschaften ist maßgeblich die Zusammensetzung des Sportausschusses aus der vorhergehenden Saison. Nach der Aufstellung der Mannschaften haben diese dem Vorstand unverzüglich, spätestens aber bis 2 Wochen vor Beginn der Meisterschaftsspiele einen Mannschaftsführer zu benennen. Daraus ergibt sich die neue Zusammensetzung des Sportausschusses. Wird während der Saison eine Mannschaft zurückgezogen, scheidet der Mannschaftsführer mit sofortiger Wirkung aus dem Sportausschuss aus.
- (4) Mitglieder des Sportausschusses sollen volljährig sein. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse des Sportausschusses sind vom Vorstand innerhalb von 3 Tagen schriftlich vorzulegen. Gegen diese Beschlüsse kann der Vereinsvorsitzende innerhalb von weiteren der Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheiden Vorstand und Sportausschuss binnen 2 Wochen in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende.
- (6) Der Sportausschuss ist über alle Entscheidungen des Vorstandes, die seinen Zuständigkeitsbereich berühren, zu unterrichten.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Ehrenordnung

- (1) Mitglieder, die 10 oder 20 Jahre diesem Verein angehören, werden geehrt.
- (2) Die Ernennungen von Ehrevorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern liegt im Ermessen des Vorstandes. Sie ist jedoch von den Verdiensten des Ernennenden, wie z.B. eine langjährige Vorstandsarbeit, abhängig zu machen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die unter Ziff. 2 genannten Ehrevorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder können zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben beratende Stimme.
- (4) Der Ehrevorsitzende und die Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung oder der Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Ziff. 6 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.¹
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dient das vorhandene Vermögen zunächst zur Deckung eventueller Schulden. Ein dann noch verbleibender Überschuss fällt an die Stadt Bonn, die diesen unmittelbar und ausschließlich für die Pflege und Förderung des Tischtennis-Sports auf bevölkerungsnaher Grundlage und im Sinne des Amateurgedankens zu verwenden hat.²

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 29.08.1984, an der 27 Personen teilnahmen, beschlossen. Die Satzung des Vereins vom 10.04.1978 wird ab sofort außer Kraft gesetzt.

Bonn, den 18.11.1984

(Klaus Giebe)
1. Vorsitzender

(Ulrich Kemski)
Geschäftsführer

¹ Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 28. August 1996

² Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 28. August 1996